



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat  
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates  
Staatskanzlei

**Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat**  
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du  
Sitzung vom **30. AUG. 2006**

**DER STAATSRAT,**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Zermatt vom 26. Juni 2006 mit dem Antrag auf Homologation der Darstellungsverbesserung des Zonennutzungsplans "Findeln";

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Gesuch vom 20. Dezember 1997 und die hinterlegten Pilotdossiers I und II der Einwohnergemeinde Zermatt mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung im Urnengang vom 7./8. Juni 1997 angenommenen Gesamtrevision des Zonennutzungsplans und des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen die Auflage im Homologationsentscheid des Staatsrates vom 18. August 1999 [vgl. Punkt 2, Titel: "Zermatt - Findeln (Pläne Nr. 1a und 1c)], wonach diese Zone vom Homologationsverfahren ausgeklammert und die Einwohnergemeinde eingeladen wurde, ein vollständiges Dossier der projektierten "Ferienhauszone Findeln" in 6 Exemplaren bei der Dienststelle für innere Angelegenheiten einzureichen;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 11. August 2006, der integrierenden Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsentscheids bildet;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 23. August 2006, womit dieser der Einwohnergemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die Einwohnergemeinde mit ihrem Gesuch die vorerwähnte Auflage im Staatsratsentscheid vom 18. August 1999 erfüllt;

Erwägend, dass es sich bei den in den von der Gemeinde mit dem Homologationsgesuch vom 26. Juni 2006 hinterlegten Plangrundlagen ["Ferienhauszonen - Weiler FW (Homologation der Zone sistiert)"] um "Zonen, deren Nutzung noch nicht bestimmt oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird" im Sinne von Art. 18 Abs. 2 RPG und Art. 11 Abs. 2 kRPG handelt, die nach ständiger Rechtsprechung der Landwirtschaftszone (Art. 16 RPG) gleichzustellen sind.

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

*entscheidet:*

Die Darstellungsverbesserung des Zonennutzungsplans "Findeln" gemäss Auflage im Staatsratsentscheid vom 18. August 1999 wird genehmigt.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr	Fr. 150.--
Gesundheitsstempel	Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,  
DER STAATSKANZLER:



Verteiler:

6 Ausz. DFIS  
1 Ausz. FI